



Informationsblatt zur Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG) und in der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung - SchBefV) der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Das Landratsamt Rosenheim ist danach für alle Schülerinnen und Schüler zuständig, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Rosenheim** haben.

1. Anspruch auf Kostenfreiheit

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an

- öffentlichen Grund- und Mittelschulen, sowie Förderschulen
- öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen **bis einschließlich Jahrgangsstufe 10**, sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen (Berufsschulgrundschuljahr bzw. Berufsvorbereitungsjahr)
- öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer **dauernden Behinderung** auf eine Beförderung angewiesen sind.

Die Beförderungspflicht besteht nur zum **Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule**, dies ist

- die Pflichtschule (= Sprengelschule)
- die Schule, der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind (Zuweisung des Staatlichen Schulamtes)
- diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (= geringste Kosten) erreichbar ist

und

- wenn der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur Schule bei Schülerinnen und Schülern der
 Jahrgangsstufe 1 bis 4 → mehr als zwei Kilometer bzw.
 ab der Jahrgangsstufe 5 → mehr als drei Kilometer beträgt.
 (Es wird immer der Weg gemessen, der zu Fuß zurückgelegt wird, nicht der Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad etc.)
- wenn eine dauernde Behinderung der Schülerin oder des Schülers, durch die das Beschreiten des Schulwegs nicht möglich ist, nachgewiesen wird
 (Schwerbehindertenausweis und ärztliches Attest bezogen auf den Schulweg)
- wenn der Schulweg als besonders gefährlich anerkannt ist (dies wird ausschließlich von der Straßenverkehrsbehörde festgestellt)

Wichtig:

Bei Umzug oder Schulwechsel ist die vom Landratsamt Rosenheim zur Verfügung gestellte kostenfreie Schülerkarte zurückzugeben. Es ist neu zu prüfen, ob weiterhin ein Anspruch auf Beförderung besteht. Bitte stellen Sie in diesem Fall einen neuen Antrag auf kostenfreie Beförderung.

Wird die Schülerkarte von Ihnen nicht zurückgegeben, sind wir leider gezwungen, Ihnen die entsprechenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

2. Erstattung der Fahrtkosten

Schülerinnen und Schüler **ab der 11. Jahrgangsstufe**, die ein öffentliches oder staatlich anerkanntes privates Gymnasium oder eine Berufsfachschule (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), eine Fachoberschule, eine Berufsoberschule oder eine Berufsschule mit Teilzeitunterricht besuchen, haben grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf die volle Übernahme der Fahrtkosten.

Sie können jedoch am Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober Fahrtkostenrückerstattungen beantragen.

Seit dem 1. August 2023 ist eine Familienbelastungsgrenze von 320 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490 € pro Familie und Schuljahr festgelegt.

In diesem Fall werden die Kosten, die die Eigenbeteiligung (Familienbelastungsgrenze) übersteigen, erstattet.

Bei den folgenden Tatbeständen werden die Fahrtkosten in voller Höhe erstattet:

- a) Wenn der Unterhaltsleistende des Schülers/der Schülerin für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht
- b) Wenn der Unterhaltsleistende oder der Schüler/die Schülerin Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhält

In den genannten Fällen ist als Nachweis ein aktueller Kontoauszug bzw. eine Kopie des aktuellen Leistungsbescheids vorzulegen.

Es wird immer nur die kürzeste zumutbare Verbindung und der jeweils günstigste Tarif erstattet.

Fahrtkosten für die Benutzung eines **privaten Pkws** sind nur erstattungsfähig, wenn die Notwendigkeit für diese Benutzung anerkannt wird. Hierzu muss ein Antrag auf Benutzung des eigenen PKW vor dem Schuljahresbeginn gestellt werden.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist bis **spätestens 31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr mit allen Originalfahrscheinen und den erforderlichen Nachweisen einzureichen.

Wichtig:

Die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges müssen auch hier vorliegen (mehr als drei Kilometer Entfernung zur Schule, Besuch der nächstgelegenen Schule)